

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Fortschritt Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Starnberg.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung verfolgt den mildtätigen Zweck, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Erwachsene, die infolge einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder seelischen Erkrankung oder infolge finanzieller Bedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu unterstützen und zu fördern.
2. Darüber hinaus soll die Stiftung der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dienen, in dem sie das Wissen um ganzheitliche Fördermöglichkeiten für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Erwachsene, die körperlich und/oder geistig behindert oder seelisch erkrankt sind, verbreitet und in der Ausbildung heilpädagogischen Fachpersonals Eingang findet.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
4. Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a.) die Unterstützung, Organisation und Initiierung von Hilfsprojekten sowie Durchführung eigener Projekte zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Erwachsenen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch das Betreiben eines Inklusionsbetriebs, der die Zweckbetriebsvoraussetzungen des § 68 Nr. 3 lit. c) AO erfüllt;
 - b.) die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern und deren Familien, die aufgrund ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Situation bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.
5. Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

die Unterstützung, Organisation und Initiierung von Projekten, sowie die Durchführung eigener Projekte die mit neuen und innovativen Methoden zur Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Erwachsenen, die körperlich und/oder geistig behindert oder erkrankt sind, in Verbindung stehen (konkret ist darunter zu verstehen z.B. Förderwochen für Kinder und Erwachsene mit Behinderung, Teilhabetraining durch Konduktive Förderung, Barrierfinder in Bezug auf Stadtbild und Rollstuhltraining, Wohnen und Selbständigkeitstraining, Tiergestützte Verfahren und Konduktive Förderung, Arbeiten und Inklusionstraining und Widereingleiderungstraining durch KF durch engmaschige Begleitung und Peerberatung sowie die konduktive Förderung nach Professor Petö,

die als ganzheitliche Therapieform für Menschen mit Bewegungs- und Entwicklungsverzögerungen all deren physische, psychische und mentale Schwächen berücksichtigt und eine therapeutische, pädagogische, soziale, sowie medizinische Begleitung umfasst) sowie entsprechende Informationsveranstaltungen (z.B. mittels Veranstaltung von Informationsabenden, Kongressen oder Symposien).

6. Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie finanzielle oder sachliche Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen im Einklang mit dem Stiftungszweck nach den Absätzen 1 bis 7 fördern.
7. Bei der finanziellen Unterstützung in bzw. über Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind.
8. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsbeirat entscheidet in Abhängigkeit von der Ertragslage der Stiftung darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgen wird.
9. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese Zuwendungen nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind vollständig zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Stiftungsverwalter darf Rücklagen bilden, sofern sie erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig sind.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Stiftungsverwalters. Es kann vom Stiftungsverwalter abweichend festgelegt werden.
4. Der Stiftungsverwalter hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht muss vollständige Angaben über die das Stiftungsvermögen betreffenden Einnahmen und Ausgaben sowie eine umfassende Übersicht über den Bestand des Stiftungsvermögens enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Stiftungsbeirates zuzuleiten.
5. Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 4 Stiftungsverwalter

Der Stiftungsverwalter haftet lediglich für die Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 5 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf unbestimmte Zeit bestellt.
3. Ein Mitglied des Stiftungsbeirates kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss über seine Abberufung kein Stimmrecht.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsbeirat aus, benennen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsbeirates einen Nachfolger.
5. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer seiner Amtszeit. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat und leitet die Sitzungen.
6. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Stiftungsverwalter aufzubewahren ist. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen zu erstatten.

§ 6 Befugnisse des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungsverwalter zu überwachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Maßnahmen des Stiftungsverwalters der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
2. Der Stiftungsbeirat hat folgende Befugnisse:
 - die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes,
 - die Entlastung des Stiftungsverwalters,
 - die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung,

- die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen,
 - die Zustimmung zur Annahme weiterer Vermögenswerte, die zusammen mit dem Stiftungsvermögen verwaltet werden sollen (Zustiftungen),
 - die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Stiftungsverwalter,
 - die Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens auf einen Dritten.
3. Der Stiftungsbeirat kann jederzeit vom Stiftungsverwalter Informationen über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen. Der Stiftungsbeirat darf dem Stiftungsverwalter keine Weisung in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen.
 4. Der Stiftungsbeirat kann zur laufenden Überprüfung des Stiftungsverwalters und des Rechenschaftsberichtes einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Sachverständige muss einen wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf ausüben. Die Kosten hierfür sind dem Stiftungsvermögen zu entnehmen.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist der mutmaßliche Wille der Stifter zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.
2. Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind stets zulässig.
3. Jede Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung des Stiftungsbeirates wirksam. Die Zustimmung zur Änderung des Stiftungszweckes bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.
4. Das vorhandene Stiftungsvermögen kann jederzeit dazu verwendet werden, eine rechtsfähige Stiftung zu gründen. Nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung durch die Regierung von Oberbayern ist die Stiftung aufzulösen.

§ 8 Vermögensanfall, Zweckbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die „FortSchrift gGmbH Konduktives Förderzentrum“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. § 7 Abs. 4 bleibt davon unberührt.